

Anl. 5 ExtPruefVO

ExtPruefVO - Externistenprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Externistenabschlusszeugnis

(Anm.: Anlage 5 ist als PDF dokumentiert)

Z 14 der Novelle BGBl. II Nr. 112/2018 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: „In den Anlagen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 wird die Wendung „Familien- oder Nachname und Vorname(n)“ jeweils durch die Wendung „Familiename und Vorname(n)“ ersetzt.“)

In Kraft seit 05.06.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at